

Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (BayRS 7831/1-2-I) erläßt das Landratsamt Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
Die Gemeinde Rimpar mit den OT Gramschatz und Maidbrunn, Unterpleichfeld mit den OT Burggrumbach, Hilperts- und Rupprechtshausen, Oberpleichfeld, Bergheim, Kürnach, Estenfeld mit dem OT Mühlhausen, Rottendorf mit dem OT Rothof, Theilheim, Randersacker, Gerbrunn, Höchberg, Waldbüttelbrunn, Zell, Margetshöchheim, Veitshöchheim, Erlabrunn, Thüngersheim, Güntersleben, sowie der OT Erbshausen der Gde. Hausen; die Gemeinde Gaukönigshofen mit OT Rittershausen, Eichelsee, Wolkshausen und Acholshausen, Giebelstadt mit OT Allersheim, Eßfeld, Euerhausen, Herchsheim, Ingolstadt und Sulzdorf, der OT Gaubüttelbrunn der Gemeinde Kirchheim, Sonderhofen mit OT Sachsenheim und Bolzhausen, Bütthard mit OT Gützingen, Ösfeld, Gaurettersheim, Höttingen und Tiefenthal, Riedenheim mit OT Stalldorf, Röttingen mit OT Aufstetten und Strüth, Tauberrettersheim, Bieberehren, Aub mit Stadtteilen Burgerroth und Baldersheim, Gelchsheim mit OT Oellingen und Osthausen, Ochsenfurt mit Stadtteilen Kleinochsenfurt, Darstadt, Gößmannsdorf, Hohestadt, Hopferstadt, Tüchelhausen und Zeubelried, Frickenhausen.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 17. 09. 1986.

Würzburg, den 18. 06. 1986
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Az.: IV/6-173-Ri 05/84

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kleiner See“ in der Gemarkung Gramschatz, Markt Rimpar

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 02. 06. 1986, Nr. 820-8632.00-3/86, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der im Markt Rimpar auf dem Grundstück Fl.-Nr. 141, Gemarkung Gramschatz, gelegene kleine See wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine Fläche von ca. 0,4 ha und erhält die Bezeichnung „Kleiner See“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 1.000 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den See wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten. Die Bedeutung für den Naturhaushalt liegt im vorhandenen Pflanzen- und Tierbestand (z. B. Vorkommen von Laichkraut und Teichrose und Erdkröte). Zusammen mit dem Gehölzbestand am Ufer trägt der See zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

Der Erlaß der Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 3. Draht oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,

5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. die Intensivierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Zufütterung),
8. Sachen zu lagern,
9. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
10. zu zelten,
11. Feuer zu machen,
12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
14. Veranstaltungen in größerem Ausmaß durchzuführen (z. B. Preisangeln, Sommerfest).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die bisherige extensive fischereiwirtschaftliche Nutzung,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang unter vorherigen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 12. 06. 1986
Landratsamt Würzburg
gez. Zorn, stellv. Landrat

Flurkarte M 1 : 1.000

Verordnung des Landratsamtes
Würzburg vom 12.06.1986 über
den geschützten Landschaftsbe-
standteil "Kleiner See" in der
Gemarkung Gramschatz, Landkreis
Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würz-
burg Nr. 15 vom 25. Juni 1986
NA 693 314

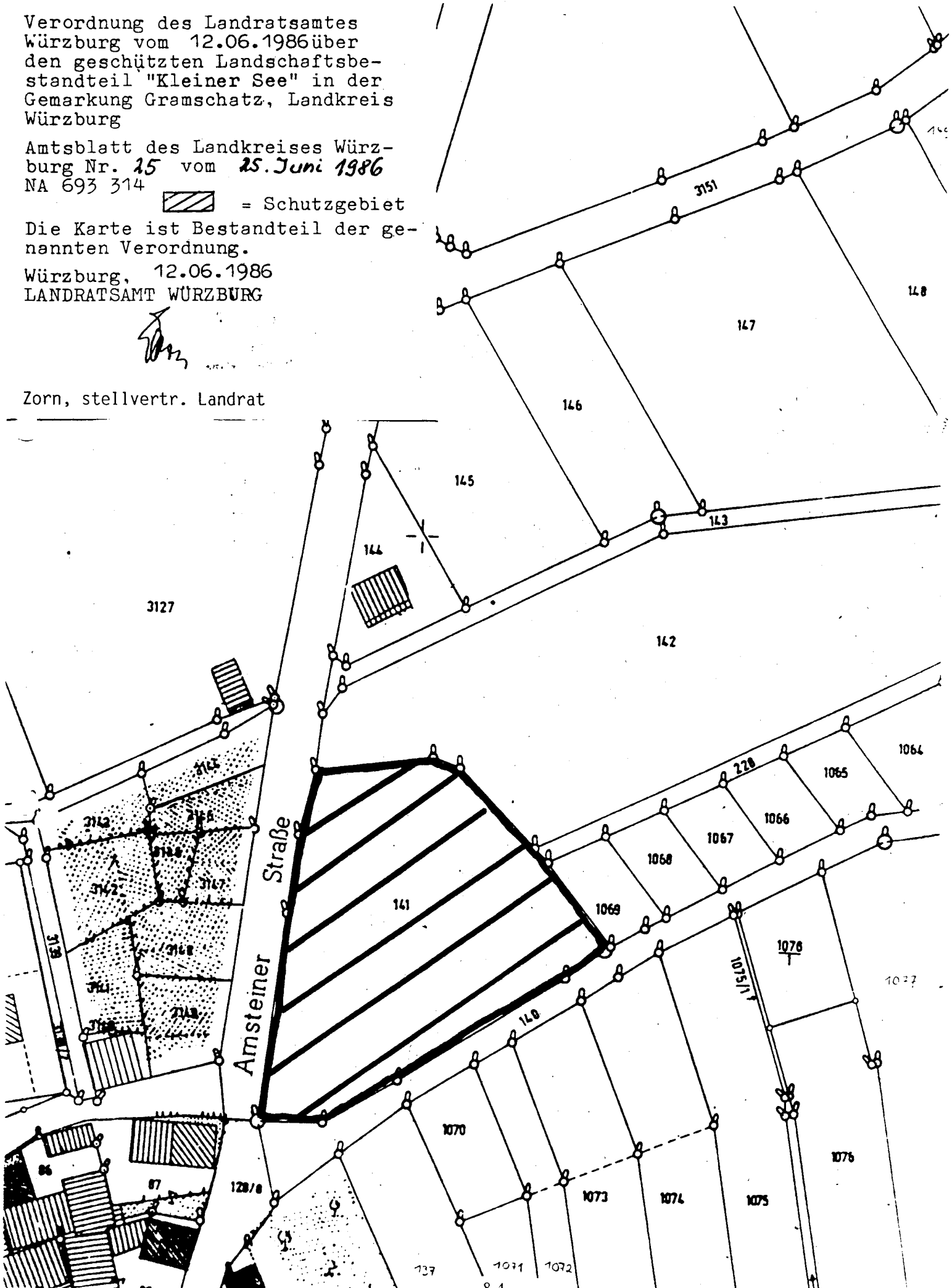
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der ge-
nannten Verordnung.

Würzburg, 12.06.1986
LANDRATSAMT WÜRZBURG



Zorn, stellvertr. Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes
Würzburg vom 12.06.1986 über
den geschützten Landschaftsbe-
standteil "Kleiner See" in der
Gemarkung Gramschatz, Landkreis
Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würz-
burg Nr. 25 vom 25. Juni 1986
NA 693 314

Die Karte ist Bestandteil der ge-
nannten Verordnung.

Würzburg, 12.06.1986
LANDRATSAMT WÜRZBURG



Zorn, stellvertr. Landrat

